#### SATZUNG

## über die Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur

Ausgehend von dem Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Sächs. GVBI. S. 243), aufgrund von §§ 4, 15 Abs. 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBI. S. 301) und der Satzung des Kreises Görlitz vom 21.04.2010 hat der Gemeinderat Groß Düben in Ergänzung der im Freistaat Sachsen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der Sorbischen Sprache und Kultur am 03.03.2011 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde erkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbisch/wendischer Sprache und Kultur in ihrem Gemeindegebiet an.
- (2) Die Gemeinde misst der Wertschätzung sorbisch/wendischer Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung bei.

#### § 2 Name der Gemeinde

Die Gemeinde führt ihren Namen in deutsch-sorbischer Sprachfassung (zweisprachig) und verwendet diesen auf Briefköpfen.

# § 3 Zweisprachige Beschriftung

- Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Hinweisschilder darauf, sollen in deutscher und sorbischer Sprache gekennzeichnet werden.
- (3) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (4) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortsteile an oberster Stelle der Ortstafel wird gewährleistet.

#### § 4 Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen und Gemeindesymbolen verwendet.

#### § 5

#### Sorbisch/wendische Angelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat benennt in Absprache mit den Ortsgruppen der Domowina eine(n) ehrenamtlich t\u00e4tige(n) Beauftragte(n) f\u00fcr Angelegenheiten der Sorben. Diese(r) ist Ansprechpartner(in) f\u00fcr die sorbischen Mitb\u00fcrger und vertritt und unterst\u00fctzt deren Belange. Der/Die Beauftragte kann ein(e) Bedienstete(r) der Gemeinde sein.
- (2) Der/Die Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben erstattet dem Gemeinderat jährlich einen Bericht zur Situation der so0rbischen Sprache und Kultur.

#### § 6 Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Gemeinde fördert die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur anzueignen.

#### § 7 Sorbische Kultur

Die Gemeinde arbeitet eng mit den ortsansässigen sorbischen Interessenverbänden zusammen. Sie unterstützt Kulturgruppen und Vereine zur Pflege der sorbischen Bräuche und Kultur und fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Berücksichtigung der für das gesamte deutsch-sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung von sorbisch/wendischer Sprache und Kultur.

## § 8 Schulen und Kindertagesstätten

Die Gemeinde ermutigt zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. Entsprechendes gilt für Kindereinrichtungen der Gemeinde Groß Düben. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit den Nachbargemeinden zusammen.

### § 9 Bekanntmachung

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache bekannt gemacht.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Düben, 04.03.2011

Helmut Krautz Bürgermeister